

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 783.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienst-Entlassungen der Zivilbeamten.

In der unterm 12ten April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Kabinetts-Order habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Zivilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministeriums genehmigen:

- 1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Zivilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinettsorder vom 12ten April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruiert, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse der Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, aber alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.
- 2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.
- 3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen:

Jahrgang 1823.

F

lan-